

# Gumbinner Kreisblatt.

Erscheint jeden Freitag  
und kostet 3 Mk. jährlich.

Verausgegeben vom königlichen Landratsamt in Gumbinnen.

Für den nichtamtlichen Teil verantwortlicher Redakteur,  
Verleger und Drucker Julius Hippel Gumbinnen.

Insertionspreis  
pro 3 gespaltene Zeile  
oder deren Raum 15 Pf.

Nr. 24.

Ausgegeben Gumbinnen, den 11. Juni

1909.

## Bekanntmachung höherer Behörden.

### Nr. 391. Remonteankauf für 1909.

1) Zum Ankauf dreijähriger, ausnahmsweise vierjähriger Remonten sollen in diesem Jahre im Regierungsbezirk Gumbinnen die nachbezeichneten öffentlichen Märkte abgehalten werden:

#### Von der 1. Remontierungskommission:

- Am 19. Juni 8 vorm. in Tolmningkehmen, Kreis Goldap
- " 6. Juli 9 vorm. in Bischoffswill, Kreis Ragnit,
- " 8. Juli 8 vorm. in Biktupönen, Kreis Tilsit Land,
- " 13. Juli 8 vorm. in Heydekrug,
- " 17. Juli 9 vorm. in Neukirch, Kreis Niederung,
- " 20. Juli 8 vorm. in Ragnit,
- " 22. Juli 8 vorm. in Lengwethen, Kreis Ragnit,
- " 30. Juli 9 vorm. in Brafpönen, Kreis Gumbinnen,
- " 2. August 8 vorm. in Stallupönen,
- " 6. August 9 vorm. in Willuhnen, Kreis Piltkallen,
- " 7. August 8 vorm. in Tilsit,
- " 9. August 8 vorm. in Neumischken, Kreis Insterburg,

#### Von der 2. Remontierungskommission:

- Am 5. Juli 9 vorm. in Kl.-Dombrowken, Kreis Angerburg,
  - " 31. Juli 8 vorm. in Goldap,
  - " 10. August 9 vorm. in Marggrabowa.
- 2) Die angekauften Pferde werden sofort abgenommen und gegen Quittung bar bezahlt.

Ausgenommen hiervon sind die Märkte

#### Bischoffswill, Biktupönen, Neukirch, Ragnit, Lengwethen, Brafpönen, Stallupönen, Tilsit.

Für die auf diesen Märkten gekauften Pferde wird der Ort der Uebergabe durch die Remontierungskommission bestimmt und der Kaufpreis gezahlt, nachdem die Pferde an diesem Orte abgenommen sind. Die Ablieferung daselbst erfolgt auf Kosten und Gefahr des Verkäufers.

3) Pferde mit Mängeln, die gesetzlich den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, desgleichen Pferde, die sich während der ersten 23 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot als Klopheingste erweisen. Die gesetzliche Gewährfrist wird für periodische Augenentzündung (innere Augenentzündung, Mondblindheit) auf 28 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot verlängert, für Koppen (Krippenheßen) auf 10 Tage vom genannten Zeitpunkt ab verkürzt.

4) Verkäufer, die Pferde vorführen, die ihnen nicht eigentümlich gehören, müssen sich gehörig ausweisen können.

5) Der Käufer ist verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue, starke, rindlederene Trense mit glattem, starken Gebiß (keine Knebeltrense) und eine neue Kopfhälfte von Leder oder Hanf mit 2 mindesten 2 Meter langen Stricken unentgeltlich mitzugeben.

6) Zur Feststellung der Abstammung der Pferde sind die Deck- und Füllenscheine mitzubringen.

Auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht übermäßig zu beschneiden und die Schwanztübe nicht zu verkürzen.

7) Vorstehende Ankaufsbedingungen gelten auch für nicht öffentliche Märkte.

Berlin, den 15. Februar 1909.

Kriegsministerium. Remonte-Inspektion.

Nr. 392. Als verjehnt durch Maul- und Klauenseuche im Sinne des § 1 der zur Abwehr dieser Seuche erlassenen landespolizeilichen Anordnung vom 4. August 1902 (Amtsblatt Seite 265) gelten bis auf weiteres folgende Landesteile:

In Preußen: Regierungsbezirk Minden.

In Bayern: Regierungsbezirk Oberbayern.

Gumbinnen, den 24. Mai 1909.

Der Regierungs-Präsident.

## Bekanntmachungen und Verfügungen des Landrats und des Kreis-Ausschusses.

Nr. 393. Der Ortschulinspektor und Verbandsvorsteher, Herr Prediger Petrenz in Judtschen ist vom königlichen Konsistorium für die Zeit vom 16. Juni bis 16. August d. J. beurlaubt worden.

In dem Amte als Ortschulinspektor wird er von Herrn Kantor Luszkat in Judtschen und als Verbandsvorsteher von den stellvertretenden Verbandsvorstehern der Schulverbände des Kirchspiels Judtschen vertreten werden.

Gumbinnen, den 7. Juni 1909.

Der Landrat.

Nr. 394. Der Chef des Generalstabes der Armee beabsichtigt mit der großen Generalstabkreise, die am 13. Juni d. J. beginnt, auch den Kreis Gumbinnen zu berühren.

Welche Ortschaften belegt werden, kann im Voraus nicht angegeben werden, indessen werden die Ortsvorsteher rechtzeitig, spätestens am Tage vorher, benachrichtigt werden.

Es werden etwa 9 Generale, 20 Stabsoffiziere, 2 Militär-Intendanten, 5 Hauptleute, 2 Bureau-Beamte, 80 Unteroffiziere und Mannschaften und 80 Pferde unterzubringen sein.

Außer Quartier wird Verpflegung für Unteroffiziere und Mannschaften, Futter für Pferde und Borspann zur Gepäckbeförderung angefordert werden.

Offiziere und Beamte verpflegen sich selbst. Sollte ausnahmsweise ihre Verpflegung durch Quartierwirte beansprucht werden, erfolgt Barzahlung an die Gemeinden nach den vorgeschriebenen Sätzen.

Indem ich vorstehendes zur Kenntnis bringe, erlaube ich die Herren Guts- und Gemeindevorsteher, gegebenenfalls den an sie gerichteten Forderungen wegen Hergabe von Quartier, Verpflegung usw. zu entsprechen.

Gumbinnen, den 4. Juni 1909.

Der Landrat.

Nr. 395. Der Herr Minister des Innern hat dem Tilsiter Rennverein die Erlaubnis erteilt, in Verbindung mit dem im September d. J. in Tilsit stattfindenden